

Niederschrift

(StR/002/2026)

über die 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 26.02.2026, 16:00 - 17:25 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

8. Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 8.1. | Deutschlandticket 2026 - bayernweite Allgemeinverfügung | 613/357/2025
Kenntnisnahme |
| 9. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 10. | Bürgerantrag "E-Werk stärken, Kultur fördern";
Zulässigkeit des Bürgerantrags | 13/272/2026
Beschluss |
| 11. | Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe:
Neufassung der Verbandssatzung | BTM/117/2026
Beschluss |
| 12. | Neuerlass der Gleichstellungssatzung | 30/135/2026
Beschluss |
| 13. | Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte | 30/134/2026
Beschluss |
| 14. | Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen | 30/133/2026
Beschluss |
| 15. | Neuerlass einer Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines
verkaufsoffenen Sonntages | 30/136/2026
Beschluss |
| 16. | Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichts Antrag: Finanzierung des
kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm | 40/268/2026
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 17. | Neubestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 51/190/2026
Beschluss |
| 18. | Ausbau des südlichen Geh-/ Radwegs entlang der Henkestraße;
hier: Bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB | 611/258/2025
Beschluss |
| 19. | Bebauungsplan Nr. 475 der Stadt Erlangen - Nordwestlich des Lorlebergplatzes - mit integriertem Grünordnungsplan;
hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses | 611/247/2025/1
Beschluss |
| 20. | Neufassung Zweckvereinbarung VAG Rad | VI/256/2024
Beschluss |
| 21. | Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 26.02.2026: Keine Aussperrung der Erlanger Schwimfreunde in den Sommermonaten aus der Hannah-Stockbauer-Halle | 017/2026/ödp-A/001 |
| 21.1. | Antrag zur Stadtratssitzung am 26.02.2026:
Freiwilligen Zugang zu Integrationskursen weiterführen | 018/2026/A-inter/002 |
| 22. | Anfragen | |
| 22.1. | Anfrage der Grünen Liste-Fraktion: Erlanger Poesie-Preis für Literatur als Übersetzung | |

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen

TOP 8.1

613/357/2025

Deutschlandticket 2026 - bayernweite Allgemeinverfügung

Sachbericht:

Die bisherigen Unklarheiten zur Fortführung und Finanzierung des Deutschlandtickets führten zu jährlichen befristeten Regelungen bei der Umsetzung auf kommunaler Ebene. Die Anerkennung des Deutschlandtickets musste durch jeden Aufgabenträger mit einer auf die lokalen Gegebenheiten angepassten Allgemeinverfügung oder eine Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) umgesetzt werden, siehe zuletzt Beschlussvorlage Nr. 613/315/2024.

Im Jahr 2026 ändert sich dieses Vorgehen. Der Freistaat Bayern macht vom Art. 8a BayÖPNVG Gebrauch und setzt eine bayernweit gültige Allgemeinverfügung zur Anerkennung des Deutschlandtickets (siehe Anlage) ab 1. Januar 2026 um. Diese ersetzt die lokalen Regelungen der Aufgabenträger. Hierdurch gilt zusammengefasst folgendes:

- Die Verkehrsunternehmen in Bayern werden rechtsverbindlich verpflichtet, das Deutschlandticket anzuerkennen (sowohl im ÖPNV als auch im SPNV (Schienenpersonennahverkehr)).
- Der Freistaat übernimmt hiermit die funktionale Aufgabenträgerschaft für das Deutschlandticket.
- Gemäß Nr. 5.4 der Allgemeinverfügung ist die Regierung von Mittelfranken (Reg. v. Mfr.) als eine dem Freistaat Bayern nachgeordnete Stelle i. S. d. Art. 8a Satz 3 BayÖPNVG für die operative Abwicklung des Deutschlandtickets in Mittelfranken zuständig.
- Die Allgemeinverfügung setzt die bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im Rahmen des Deutschlandtickets 2026 um und gilt für das Kalenderjahr 2026.

In Bezug auf die Stadt Erlangen bedeutet dies folgende Änderungen:

- Ein Beschluss und eine Fortschreibung des öDA (siehe 613/315/2024) ist für 2026 nicht notwendig.
- Die Beantragung der Ausgleichsmittel bei der Regierung geht vom Aufgabenträger (Stadt Erlangen) an das Verkehrsunternehmen (ESTW Stadtverkehr GmbH) über.
- Die ESTW Stadtverkehr GmbH erhalten die Mittel und Bescheide direkt von der Regierung. Die Beantragung und Weiterreichung der Mittel durch die Verwaltung entfallen. Der Haushalt der Stadt Erlangen ist daher nicht mehr betroffen.

- Die Zuständigkeit für die Spitzabrechnung und die endgültige Beantragung für die Jahre 2024 und 2025, die im Jahr 2026 und respektive im Jahr 2027 stattfindet, verbleibt weiterhin beim Aufgabenträger.
- Regelungen zum Ausgleich der Hilfen im Ausbildungsverkehr bleiben davon unberührt.

Die Verwaltung begrüßt es, dass der Freistaat vom Art. 8a BayÖPNVG Gebrauch macht und dass dadurch der Aufwand beim Ausgleichsprozess sowie der Erstellung einer öDA-Fortschreibung reduziert wird bzw. entfällt. Die Allgemeinverfügung gilt nur für das Kalenderjahr 2026. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass auch für die Jahre 2027ff. eine bayernweite Allgemeinverfügung umgesetzt wird. Eine Festlegung hierzu besteht aktuell jedoch nicht.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik gibt die Annahme einer Sachspende (Klavier) der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen in Höhe von 9.780 Euro bekannt.

Ebenso die Annahme einer Geldspende von Nägel Ideen und Events in Höhe von 10.461,77 Euro aus Anlass der Ehejubilarsveranstaltung.

Herr Verwaltungsdirektor Mathias Schenkl wird erneut als ehrenamtliches Mitglied des Gutachterausschusses berufen.

Herr Dipl.-Ing. agr. (FH) Roland Derfuß wird erneut als ehrenamtliches Mitglied des Gutachterausschusses berufen.

TOP 10

13/272/2026

Bürgerantrag "E-Werk stärken, Kultur fördern"; Zulässigkeit des Bürgerantrags

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird beantragt, dass der Stadtrat folgenden Antrag behandelt:

„Dem Kulturzentrum E-Werk werden ausreichend Zuschüsse gewährt, um ihr sozio-kulturelles Programmangebot zu erhalten sowie bei der Bezahlung der Mitarbeiter*innen das Niveau des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst zu erreichen.“

Dieser Bürgerantrag wurde am 10.02.2026 mit 533 Unterschriftenlisten eingereicht, im Anschluss wurden noch weitere Listen nachgereicht.

Es handelt sich beim Inhalt des Antrags um eine gemeindliche Angelegenheit.

Dem Antrag wurde eine Begründung beigelegt und es wurden drei Personen sowie drei Stellvertretungen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (siehe Anlage).

Ein Bürgerantrag muss von mindestens 1 % der Gemeindeglieder*innen unterschrieben sein, unterschreibsberechtigt sind Gemeindeglieder*innen, also Wahlberechtigte bei Gemeindegewahlen. Maßgeblich für die Berechnung der Prozentzahl ist die Einwohnerzahl, die der letzten Stadtratswahl im Jahr 2020 zugrunde lag. Diese Einwohnerzahl betrug 111.851, eine ausreichende Anzahl von gültigen Unterschriften, d.h. mehr als 1.119 wurden vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrags nach Art. 18b der Gemeindeordnung (GO) liegen damit vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat entscheidet innerhalb eines Monats nach der Einreichung über die Zulässigkeit des Bürgerantrags.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Antrags behandelt ihn der Stadtrat innerhalb von drei Monaten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der am 10.02.2026 eingereichte Bürgerantrag „E-Werk stärken, Kultur fördern“ ist zulässig.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe:
Neufassung der Verbandssatzung****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die aktuelle Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1996, mit lediglich einer Änderung zur Euroumstellung im Jahr 2001. Mit der Neufassung wird die Verbandssatzung an die aktuellen Rahmenbedingungen und Bedarfe angepasst.

Der Satzungsentwurf orientiert sich so weit wie möglich an der Mustersatzung für Zweckverbände zur Wasserversorgung (ZVS-Wasser). Im Rahmen der Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Regierung von Mittelfranken wurden deren Empfehlungen berücksichtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Entwürfe sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Verbandssatzung in Form einer Synopse sind als Anlage beigefügt. Inhaltliche, über rein redaktionelle Glättungen und Klarstellungen hinausgehende Änderungen sind rot hervorgehoben.

Besonders hingewiesen wird auf Folgendes:

- Die Verbandsversammlung wird verkleinert von derzeit 18 auf 9 Personen. Erlangen wird dann nur noch 3 anstatt 6 Verbandsrätinnen und Verbandsräte entsenden (§ 6).
- Im Sinne der Verschlinkung der Satzung wurde die Nennung der bereits gesetzlich geregelten Rechte der Aufsichtsbehörde gestrichen (§ 7, § 8).
- Das Gebot der einheitlichen Stimmabgabe entfällt. Die von einem Verbandsmitglied entsandten Verbandsräte können somit unterschiedlich abstimmen (§ 9 Abs. 3). Das Recht des Stadtrats auf Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe bleibt jedoch unbenommen.
- Im Katalog der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung wird die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte aller Art erhöht, die Aufnahme von Darlehen wird ergänzt, die Zuständigkeit betreffend der verbeamteten und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird neu gefasst entsprechend der zeitgemäßen Erfordernisse (§ 10 Abs. 2, 4 – 6).
- Die Rechtsstellung sämtlicher Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden wird nun einheitlich geregelt und für die Festlegung der Entschädigungen auf eine gesondert zu beschließende Entschädigungssatzung verwiesen (§ 11, § 14).
- Auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde werden Regelungen zu Inhalt und Erlass der Haushaltssatzung neu aufgenommen (§ 15 neu).
- Neu sind außerdem ausführliche Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs und zur Festsetzung und Zahlung von Umlagen. (§ 16, § 17 neu). Bisher richtet sich der Umlageschlüssel allein nach der Zahl der Hausanschlüsse im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds. Zukünftig gilt dies nur noch für Investitionskostenumlagen. Sachgerechterweise richtet sich der Umlageschlüssel für Betriebskostenumlagen dann nach dem Verhältnis der abgenommenen Wassermengen. Nach aktuellem Stand würde dies für Erlangen eine Verringerung des Anteils an Betriebskostenumlagen von ursprünglich 32,2% (Anteil an den Hausanschlüssen) auf 28,6 % (Anteil an den abgenommenen Wassermengen) bedeuten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die neue Verbandssatzung ist von der Verbandsversammlung zu beschließen. Im Anschluss ist sie der Regierung von Mittelfranken anzuzeigen und im Amtsblatt bekannt zu machen. Es ist vorgesehen, dass die neue Verbandssatzung am 01. Mai 2026 in Kraft tritt, gleichzeitig wird die bisherige Verbandssatzung außer Kraft gesetzt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die von der Stadt Erlangen entsandten Verbandsrätinnen und Verbandsräte werden beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe der als Anlage beigefügten Neufassungen des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Änderungen, die im Zuge der Unterzeichnung notwendig werden, dürfen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 12

30/135/2026

Neuerlass der Gleichstellungssatzung

Sachbericht:

Die derzeit gültige Gleichstellungssatzung aus dem Jahr 1997 ist veraltet und entspricht weder den aktuellen Verwaltungsstrukturen noch den geltenden gesetzlichen Grundlagen. Mit der Verabschiedung der Neufassung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGLG) am 8. Juli 2025 sind zudem grundlegende rechtliche Änderungen in Kraft getreten, die eine Anpassung der kommunalen Gleichstellungssatzung erforderlich machen.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen insbesondere die Beteiligungsrechte der*des Gleichstellungsbeauftragten in Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie in der Personalplanung und -lenkung. Durch die Gesetzesänderung ist es nunmehr auch rechtlich zulässig, dass die*der Gleichstellungsbeauftragte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayGLG an Vorstellungsgesprächen teilnimmt. Dies wurde daher in die Satzung als Regelung neu aufgenommen, vgl. § 4 Abs. 4 des Satzungsentwurfs.

Der vorgelegte Entwurf der Gleichstellungssatzung ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses zwischen der Gleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsamt, dem Rechtsamt sowie dem Bürgermeister- und Presseamt.

Da die Änderungen im Vergleich zur alten Fassung umfangreich sind und die Satzung auch völlig neu strukturiert wurde, wurde auf eine Gegenüberstellung (Synopse) der alten und neuen Regelungen verzichtet. Die derzeit noch gültige Fassung kann im Internet auf der Seite der Stadt Erlangen (Stadtrecht) eingesehen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen (Anlage, Entwurf vom 28.01.2026) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 13

30/134/2026

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

Sachbericht:

Um den Dialog mit Bürger*innen und die Möglichkeiten demokratischer Beteiligung auszubauen, wurden ab dem Jahr 2016 zu den bereits bestehenden Ortsbeiräten zusätzlich 6 Stadtteilbeiräte (Innenstadt, Alterlangen, Ost, Süd, Anger/Bruck und Büchenbach) eingeführt. Die Stadtteilbeiräte betreuen dabei zwischen gut 9.000 und mehr als 23.000 Einwohner*innen der Stadt. Zum Vergleich ist festzustellen, dass kein Ortsbeirat mehr als 5.000 Einwohner*innen betreut.

Grundsätzlich hat sich Einteilung des Stadtgebietes und der Zuschnitt der Beiräte bewährt. Jedoch betreut der Stadtteilbeirat Anger/Bruck bisher mit Abstand die meisten Einwohner*innen im Stadtgebiet, derzeit mehr als 23.000. Die Zusammensetzung der Bürgerschaft in diesem Bereich ist außerdem sehr heterogen, sodass ein hoher Diskussions- und Abstimmungsbedarf gegeben ist.

Daher wurde in Absprache mit dem Stadtteilbeirat Anger/Bruck sowie den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagen, diesen Stadtteilbeirat in 2 Bereiche aufzuteilen. Die Trennung soll entlang der Paul-Gossen-Straße in die Gebiete Anger (7.273 Personen) und Bruck (16.494 Personen) erfolgen. Der Stadtteilbeirat Bruck ist von der betreuten Personenzahl vergleichbar mit den Stadtteilbeiräten Innenstadt, Ost und Süd. Der Stadtteilbeirat Anger betreut die geringste Personenzahl, dies ist allerdings durch die Struktur und sozialpolitische Lage in diesem Bereich gerechtfertigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte (Entwurf vom 13.01.2026, Anlage 1 und Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 27 gegen 19

TOP 14

30/133/2026

Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen

Sachbericht:

Die Satzung für die Volkshochschule Erlangen soll geändert werden, da sich der Aufgabenbereich der Volkshochschule in den letzten Jahren um den Bereich der sog. „Schulkooperationen“ erweitert hat. Diesem Umstand muss in der Satzung vor allem bei der Definition des Zwecks und der Aufgaben der Volkshochschule in § 2 Rechnung getragen werden.

Die Volkshochschule arbeitet bereits seit dem Schuljahr 2006/07 mit den Erlanger Schulen zusammen. Mittlerweile ist sie Kooperationspartnerin für Bildungsangebote an 16 Erlanger Schulen. Diese werden von circa 2500 Kindern pro Schuljahr wahrgenommen. Das Bildungsangebot des offenen und gebundenen Ganztags der Volkshochschule wird an Erlanger Schulen im Rahmen der Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693 (BayMBL. Nr.227) und vom 10. Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155 (BayMBL. Nr. 68) durchgeführt. Die Zusammenarbeit hat sich als essenzieller Bestandteil der lokalen Bildungslandschaft etabliert, indem die Volkshochschule die Schüler*innen unterstützt und ergänzende Bildungsangebote bereitstellt. Im Rahmen des gebundenen Ganztags werden zudem aktuell für die Kinder an der Hermann-Hedenus-Grundschule, Mönauschule, Max-und-Justine-Elsner-Schule sowie Friedrich-Rückert-Schule Ferienbildungsangebote durchgeführt.

Darüber hinaus wurde von der Volkshochschule das Erlanger Modell der optimierten Lernförderung in Zusammenarbeit mit Amt 50 entwickelt und wird seit dem Schuljahr 2012/13 umgesetzt. Hierdurch wurde ein Förderinstrument geschaffen, das die soziale Gleichstellung von Kindern aus Familien mit geringerem Einkommen zum Ziel hat.

Es werden somit nicht mehr nur Bildungsangebote für Erwachsene angeboten, wie dies bei der Gründung der Volkshochschule ursprünglich der Fall war. Sie hat sich vielmehr zu einer Bildungseinrichtung für alle weiterentwickelt, die mit ihrer Arbeit einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens leistet.

Zudem soll § 4 der Satzung neu gefasst werden, da die Volkshochschule die Höhe ihrer Kursentgelte fortan in einer Entgeltordnung festlegen will. Die bislang in § 4 geregelte Benutzungsordnung wird aufgehoben. Sie ist auf Grund der Tatsache, dass die Teilnahme an den Kursen der Volkshochschule auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen erfolgt, obsolet geworden. Die näheren Teilnahmebedingungen werden sowohl für die Kurse der Erwachsenenbildung als auch für die der Schulkooperationen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule geregelt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 08.01.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 15

30/136/2026

Neuerlass einer Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages

Sachbericht:

Zum 01.08.2025 ist das neue Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in Kraft getreten.

Das neue Bayerische Ladenschlussgesetz (Bay LadSchlG) sieht vor, dass Gemeinden an bis zu vier Sonn- und Feiertagen die Öffnungen von Verkaufsstellen freigeben können. Bedingung hierfür ist, dass die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt (Art. 6 BayLadSchlG).

Die derzeit bestehende „Verordnung der Stadt Erlangen über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 05.03.1998 i. d. F. vom 26.06.2008“ sieht derzeit drei verkaufsoffene Sonntage vor.

Die Verwaltung plant die Anzahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage von bisher drei auf einen verkaufsoffenen Sonntag zu reduzieren. Dieser soll jeweils am ersten Sonntag nach Ostersonntag anlässlich des Erlanger Frühlingsfests für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt werden.

Das Erlanger Frühlingsfest hat sich in den letzten Jahren als etablierte Veranstaltung im Veranstaltungskalender der Stadt Erlangen gezeigt. Auf einer Veranstaltungsfläche von über 2.000 qm werden zahlreiche Attraktionen angeboten. Für Erwachsene steht darüber hinaus ein Biergarten mit musikalischer Unterhaltung bereit. Das Frühlingsfest ist zwischenzeitlich zu einer beliebten Veranstaltung herangewachsen und zieht über die Veranstaltungstage Besucherinnen und Besucher auch aus dem näheren Umkreis an.

Die beabsichtigte Öffnung der Geschäfte am ersten Sonntag nach Ostersonntag erfolgt ausschließlich aus Anlass des Erlanger Frühlingsfestes. Aus Sicht der Verwaltung stärkt dieser den örtlichen Einzelhandel und kann den Bedarf an Waren des täglichen Lebens abseits des Erlanger Frühlingsfestes befriedigen.

Die geplante Verordnung bleibt mit der Regelung über einen verkaufsoffenen Sonntag im Jahr deutlich unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Der dieser Beschlussvorlage beigefügte Verordnungsentwurf berücksichtigt somit insbesondere die Interessen der Gewerkschaften und Kirchen, indem er die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage reduziert und den Geltungsbereich mit Rücksicht auf die anlassgebende Veranstaltung nur für einen Teil des Innenstadtgebietes festlegt. Aus Sicht der Verwaltung stellt der Entwurf daher einen abgewogenen Vorschlag zur Berücksichtigung der Interessen aller Träger der öffentlichen Belange dar.

Der Einzelhandel ist weder verpflichtet, am verkaufsoffenen Sonntag teilzunehmen, noch den Stundenrahmen auszuschöpfen. Die Verordnung stellt somit lediglich ein zusätzliches Angebot an den Einzelhandel dar. Der Bedarf an einem verkaufsoffenen Sonntag wurde im Vorfeld durch den City-Management Erlangen e.V. mit zahlreichen Erlanger Händlerinnen und Händlern abgestimmt.

Die derzeit bestehende „Verordnung der Stadt Erlangen über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 05.03.1998 i. d. F. vom 26.06.2008“ soll mit Inkrafttreten der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage außer Kraft treten. Diese basiert noch auf dem zuvor geltenden Bundesladenschlussgesetz und hat mit der neuen Verordnung ihren Regelungsgegenstand verloren.

In dem Verfahren wurden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 16. Januar 2026. Die beteiligten Stellen wurden um Rückmeldung bis 13. Februar 2026 gebeten und äußerten sich im Einzelnen zusammengefasst wie folgt:

Katholisches Dekanat Erlangen (Stellungnahme vom 30.01.26):

Mit E-Mail vom 30.01.26 wurde mitgeteilt, dass die Umsetzung nur eines anstatt der möglichen vier verkaufsoffenen Sonntage begrüßt wird.

Handwerkskammer für Mittelfranken (Stellungnahme von 05.02.26):

Die Handwerkskammer für Mittelfranken begrüßt ausdrücklich den Beschluss der Stadt Erlangen, die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf einen Termin pro Jahr zu begrenzen. Sie verweist auf den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntags und betont, dass dieser Beschluss insbesondere die Interessen kleiner und mittlerer Betriebe wahrt. Im Erlanger Innenstadtbereich seien viele handwerkliche Betriebe ansässig, für die zusätzliche verkaufsoffene Sonntage eine erhebliche personelle und organisatorische Belastung darstellten. Besonders betroffen sind Gesundheitshandwerke und kleine Geschäfte mit Werkstattbetrieb, die oft keine ausreichenden personellen Ressourcen für zusätzliche Öffnungstage haben. Die Handwerkskammer weist darauf hin, dass eine Ausweitung der Öffnungstage vor allem größeren Anbietern mit mehr Personal zugutekomme und zu Wettbewerbsnachteilen für kleinere Betriebe führe. Zudem werde durch zusätzliche Sonntagsöffnungen kein nachhaltiger Mehrumsatz erzielt, sondern Umsätze lediglich auf andere Tage verlagert. In Zeiten des Fachkräftemangels seien verlässliche Arbeits- und Ruhezeiten ein wichtiger Standortfaktor; der arbeitsfreie Sonntag unterstütze die Attraktivität des Handwerks als Arbeitgeber und die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt. Die Handwerkskammer sieht die Entscheidung als wichtiges Signal für eine maßvolle, rechtssichere und mittelstandsfreundliche Standortpolitik.

Gemeinsame Stellungnahme von IHK-Gremium Erlangen, Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. Kreisstelle Erlangen-Höchstadt, Handelsverband Bayern HBE Bezirk Mittelfranken Kreis Erlangen, Kreishandwerkerschaft Erlangen-Hersbruck-Lauf (Stellungnahme vom 09.02.26):

Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen sprechen sich gemeinsam gegen die Reduzierung der verkaufsoffenen Sonntage auf einen Termin aus und plädieren für die Beibehaltung von mindestens zwei verkaufsoffenen Sonntagen („Erlanger Frühling“, „Erlanger Herbst“) im Jahr. Sie betonen die Bedeutung dieser Sonntage als wichtige Impulsgeber für den stationären Einzelhandel, die Gastronomie und das innerstädtische Leben, besonders vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie, den Ukrainekrieg und die wachsende Konkurrenz des Onlinehandels. Verkaufsoffene Sonntage werden als zentrales Instrument des Standortmarketings und als gesellschaftlich relevante Veranstaltungen beschrieben, die nicht nur Umsätze generieren, sondern auch Gemeinschaft, Erlebniskultur und die emotionale Bindung an die Stadt fördern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft sehen keinen ausreichenden Grund für eine weitere Einschränkung, da sowohl der gesetzliche Schutz des Sonntags als auch die Interessen der Beschäftigten durch den bestehenden Rechtsrahmen

bereits berücksichtigt seien. Die Unterzeichner erkennen den verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntags ausdrücklich an, sehen aber durch die gesetzliche Begrenzung auf vier verkaufsoffene Sonntage pro Jahr und die Anlassbindung eine hinreichende Berücksichtigung der Schutzinteressen.

Sie argumentieren, dass die Beschränkung auf einen Sonntag keine Arbeitsplätze sichere, sondern die wirtschaftliche Lage des stationären Einzelhandels und damit der Innenstadt schwäche. Besonders hervorgehoben wird, dass verkaufsoffene Sonntage das Einkaufsverhalten und Lebensgefühl verändert haben: Sie bieten flexible Einkaufsmöglichkeiten, unterstützen die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit und fördern das soziale, gemeinschaftliche Erleben in der Innenstadt. Auch das Umland profitiere durch überregionale Strahlkraft, was sich positiv auf Gastronomie, Hotellerie und Tourismus auswirke.

Im Einzelhandel gelte ein Tarifvertrag mit 100% Zuschlag für Sonntagsarbeit und 150% Zuschlag an verkaufsoffenen Sonntagen gemäß Ladenschlussgesetz-Ausnahmeregelung. Laut Handelsverband Bayern werden diese Sonntagsdienste von den Beschäftigten gerne übernommen, da die Arbeitsbedingungen an diesen Tagen als attraktiv gelten. Die Gewerkschaftsforderung nach weiterem Schutz der Beschäftigten wird als ausreichend berücksichtigt angesehen, da viele Einzelhändler sich am Tarifvertrag orientieren. Das Argument der Tarifflicht wird als nicht überzeugend zurückgewiesen.

In Hinblick auf die verkaufsoffenen Sonntage habe man mit zwei Sonntagen im Jahr in der Vergangenheit einen guten Kompromiss gefunden, der die Interessen aller Beteiligten gut berücksichtigt habe, auch wenn seitens des insbesondere größeren organisierten innerstädtischen Einzelhandels der Wunsch auch nach mehr verkaufsoffenen Sonntagen immer bestanden habe.

Nach ihrer Einschätzung wurde in der Vergangenheit mit zwei verkaufsoffenen Sonntagen ein tragfähiger Kompromiss zwischen den Interessen aller Beteiligten gefunden. Die Wirtschaftsvertreter fordern daher die Stadt auf, die bisherigen Formate nicht weiter einzuschränken, um die Attraktivität und Überlebensfähigkeit der Erlanger Innenstadt zu sichern und dem Wirtschaftsleben mehr Gestaltungsfreiräume zu geben.

Von den Trägern DGB Region Mittelfranken, Ver.di Bezirk Mittelfranken, Evang. Luth. Dekanat Erlangen und Evang.-reformierte Kirchengemeinde Erlangen gingen bis zum Ende der Frist keine Stellungnahmen ein.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages (Entwurf vom 05.02.2026, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 16

40/268/2026

Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichtsantrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Fraktionsantrag Nr. 096/2025 vom 08.10.2025 (vgl. Anlage 1) bittet die SPD die Verwaltung um einen Bericht, wie in Erlangen der kommunale Eigenanteil für Säule I des Startchancen-Förderprogramms der Bundesregierung für die einzelnen Schulen jeweils bis zum Schuljahr 2033/2034 aufgebracht werden kann, um die Förderung nicht verfallen zu lassen oder ob es Möglichkeiten gibt, die Förderung, ohne den Eigenanteil zu erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Erlangen nehmen 7 Schulen am Start-Chancen-Programm (SCP) teil: Mönauschule, Grundschule Büchenbach, Hermann-Hedenus-Grundschule, Hermann-Hedenus-Mittelschule, Pestalozzischule, Otfried-Preußler-Schule und Berufsschule.

Ziel des Förderprogramms ist es, eine moderne, klimagerechte, barrierefreie, innovative und vielseitig nutzbare Lernumgebung mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern, vgl. Nr. 1 SC-I-R (Anlage 2).

Das SCP ist bis 2033/2034 angelegt und umfasst drei Säulen, die unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können (siehe hierzu auch MzK Bildungsausschuss am 10.07.2025, 40/255/2025):

Säule I – Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

Säule II – Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Säule III – Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

Für den Zugang zu Säule I ist ein kommunaler Eigenanteil des Schulaufwandsträger Fördervoraussetzung. Die Fördermittel der Säulen II und III sind als jährliche Budgets ausgestaltet und können ohne Eigenanteil abgerufen werden.

Für die Säule I ist am 11.12.2025 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R, s. Anlage 2) in Kraft getreten. Diese Förderrichtlinie regelt in Bayern insbesondere Art und Umfang der Investitionskostenförderung, das Antrags- und Bewilligungsverfahren, Fördervoraussetzungen und Fristen.

Die wichtigsten Eckpunkte der Säule I SCP sind demnach:

- **Förderfähig** sind:
 - a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen
 - b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung
 - c) Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen

Nicht förderfähig sind reine Instandhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die nicht zu einer Verbesserung der schulischen Lehr- und Lernqualität führen.

- Die Schulaufwandsträger erhalten eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es gibt keine Möglichkeiten, die Förderung ohne einen kommunalen Eigenanteil zu erhalten.

Bei voller Inanspruchnahme der Säule I SCP bedeutet das für Erlangen rechnerisch ca. folgendes Investitionsvolumen **für die gesamte Programmlaufzeit von 10 Jahren (bis 2034/2035):**

pro Startchancen-Schule:

zuwendungsfähige Ausgaben	ca. 1.185.700 €
Zuwendung (70 %)	max. 830.000 €
kommunaler Eigenanteil (30 %)	ca. 355.700 €

für alle 7 Startchancen-Schulen:

zuwendungsfähige Ausgaben	ca. 8.299.900 €
Zuwendung (70 %)	max. 5.810.000 €
kommunaler Eigenanteil (30 %)	ca. 2.489.900 €

- Besonders finanzschwachen kommunalen Schulaufwandsträgern kann vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % gewährt werden; maßgeblich für die Bestimmung als besonders finanzschwach ist die finanzielle Lage des Schulaufwandsträgers anhand des arithmetischen Mittels der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ermittelten statistischen Daten zur Finanzkraft in den Referenzjahren 2024 bis 2028, vgl. Nr. 5.1 Satz 2 SC-I-R.

Die Zuweisung eines erhöhten Förderanteils würde erst nach Ablauf der Antragsfrist, d. h. nach dem 31.07.2029, per Schlussbescheid erfolgen.

Das bedeutet, dass die Schulaufwandsträger bei Antragstellung bestätigen müssen, dass die Finanzierung der Maßnahmen mit einem Eigenanteil von 30 % gesichert ist. Erst nach dem 31.07.2029 wird rückwirkend entschieden werden, welche Schulaufwandsträger den kommunalen Eigenanteil von 30 % auf 10 % reduzieren dürfen.

Darüber hinaus hat das StMUK hierzu im Rahmen von Informationsveranstaltungen mitgeteilt,

dass in Bayern insgesamt 5 Mio. € für die Aufstockung von Fördersätzen von 70 % auf 90 % eingeplant seien. Der max. Aufstockungsbetrag in Höhe von ca. 237.100 € pro Schule würde demnach rechnerisch für 21 von 581 Startchancen-Schulen in Bayern reichen (21 x ca. 237.100 € = ca. 5 Mio. €). **Ob und in welchem Umfang eine Schule in Erlangen von einem erhöhten Fördersatz mit 90 % profitieren kann, ist aktuell nicht einschätzbar.**

- Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben 500 € je Fördergegenstand überschreiten, vgl. Nr. 5.2 Satz 3, SC-I-R.
- Ein Schulaufwandsträger kann die Summe mehrerer Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise für eine Maßnahme an einer von mehreren Startchancen-Schulen verwenden, **wenn er im Laufe des Förderprogramms an allen Startchancen-Schulen eine Maßnahme nach der SC-I-R vornimmt (Kumulation, vgl. Nr. 8.3 Satz 7 SC-I-R).**
- Eine Mehrfachförderung durch Bundesmittel ist ausgeschlossen.
- Die Schulaufwandsträger stellen die Förderanträge bis 31.07.2029 bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Diese bewilligen die Fördermittel bis spätestens 31.07.2034 und rechnen sie bis spätestens 31.07.2035 ab.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Schulverwaltungsamt und Gebäudemanagement werden im Laufe des Jahres 2026 mit den Erlanger Startchancen-Schulen in Einzelterminen Projektideen und geeignete Maßnahmen für Säule I erörtern und Anfang des Jahres 2027 dem Bildungsausschuss vorstellen.

Die zeitliche Ausgestaltung des SCP mit einer langen Antragsphase bis 31.07.2029 baut in den Startjahren des Förderprogramms keinen Handlungsdruck auf und ermöglicht konzeptionelle Überlegungen. Eine Maßnahmenpriorisierung für Säule I sollte deshalb erst in einem zweiten Schritt erfolgen.

Die Säulen II und III werden unabhängig davon auch jetzt schon abgerufen. Hier sind je Startchancen-Schule jährlich ca. 82.000 € für Säule II und jährlich ca. 82.000 € für Säule III abrufbar. Anschaffungen bis ca. 50.000 € (z. B. Ausstattungsgegenstände) können ggf. über Säule II, d. h. ohne kommunalen Eigenanteil, finanziert werden.

Das StMUK bietet zur Ausgestaltung der Säule I SCP am 19.01. bzw. 23.01.2026 Informationsveranstaltungen an. Über ggf. neue Informationen kann in der Sitzung mündlich berichtet werden.

Der Fachbereich weist darauf hin, dass die Vorüberlegungen noch mit den vorhandenen Personalressourcen erfolgen können. Im Zuge der weiteren Planung sind auch die Personalressourcen zu prüfen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Je nach Maßnahmenumfang:

Investitionskosten:	ca. 8,3 Mio. €	bei IPNr.:
Sachkosten:		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	noch unklar	bei Sachkonto:
Folgekosten	noch unklar	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 5,8 Mio. €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Projektideen und geeignete Maßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) mit den teilnehmenden Schulen im Laufe des Jahres 2026 zu erörtern und Anfang des Jahres 2027 im Bildungsausschuss vorzustellen.
3. Die weitere Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgen in Abhängigkeit der Haushaltslage.
4. Der Fraktionsantrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion vom 07.10.2025 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 17

51/190/2026

Neubestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund von personellen Veränderungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt. Herr Grüner ist kein Mitglied des Erlanger Stadtrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

*ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für das E-Werk Kulturzentrum GmbH wird Herr Hannes Grüner zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 18

611/258/2025

**Ausbau des südlichen Geh-/ Radwegs entlang der Henkestraße;
hier: Bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anstelle der bisherigen Organischen Chemie an der Henkestr. 42 soll ein neues Hörsaalgebäude der FAU entstehen, welches als 1. Bauabschnitt aus dem Realisierungswettbewerb des Freistaates Bayern 2022 als Siegerentwurf hervorging. Das neue Hörsaalgebäude wird näher an die vorhandene nördliche Grundstücksgrenze heranrücken als die frühere Organische Chemie. Damit entsteht eine neue städtebauliche Situation mit einem städtischen Charakter ohne begrüntes Vorfeld, wie es bei der Organischen Chemie der Fall war.

Westlich des geplanten Neubaus befinden sich das Julius-Wrede-Wohnheim des Studierendenwerks (Henkestr. 38 – 40) sowie die Mensa (Langemarckplatz 4), mit den Flurstücks-Nrn. 1080, 1081 und 1081/3 (alles Gemarkung Erlangen), welche sich im Eigentum des Freistaates bzw. des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg befinden. Bislang ist in diesem Straßenabschnitt ein getrennter Geh- und Radweg mit einer Gesamtbreite von ca. 3,40 m vorhanden. [Anlage 1: Luftbild mit Bestandssituation und Grundstücksgrenzen]

Mit dem neuen Hörsaalgebäude der FAU Henkestr. 42 werden künftig an der Südseite der Henkestraße deutlich mehr zu Fußgehende und Radfahrende erwartet, insbesondere auf dem Straßenabschnitt zwischen dem Hörsaalgebäude und der Mensa am Langemarckplatz. Der bestehende Geh- und der bestehende Radweg ist für das künftige Rad- und Fußverkehrsaufkommen jedoch nicht ausreichend und auch nicht mehr richtlinienkonform.

Der Geh- sowie der Radweg sollen daher bis zur Fassade des neuen Hörsaalgebäudes der FAU Henkestr. 42 verbreitert werden. Diese Flächen sollen an die Stadt Erlangen übergehen und nach dem Ausbau öffentlich gewidmet werden. Der Gehweg sowie der Radweg werden nördlich des Neubaus jeweils 2,50 m breit und sind dann richtlinienkonform. Auch nach Westen soll eine Verbreiterung des Geh- und Radwegs bis zur Mensa fortgeführt werden: Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sind hier eine Breite von 3,00 m für den Radweg und 4,00 m für den Gehweg geplant. Vor dem künftigen Eingang zum Hörsaalgebäude an der Nordwestecke ist zusätzlich eine Aufweitung des Gehwegs auf 5,40 m vorgesehen.

Für diese Verbreiterungen muss in die o. g. Flurstücke des Freistaates bzw. des Studierendenwerks eingegriffen werden. Die Bestandsgebäude sind davon jedoch nicht betroffen. Lediglich an den Nebenanlagen (Stellplätze, Mülleinhausung) und an den Grünflächen sind Anpassungen erforderlich. Für die geplante Gehwegverbreiterung müssen voraussichtlich zwei Bäume gefällt werden, die aus Sicht der Abteilung Stadtgrün jedoch nicht vital sind. Drei weitere Bestandsbäume sollen möglichst erhalten bleiben und mit Baumscheiben geschützt werden.

Mit dem Freistaat Bayern ist die Grundstücksabtretung im Bereich der Henkestr. 42 bereits vereinbart, mit dem Studierendenwerk sind erste Abstimmungsgespräche erfolgt.

Die Flächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 303 – Bereich zw. Südl. Stadtmauerstraße, am Bohlenplatz, Waldstraße, Henkestraße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße und Schuhstraße –. Der Bebauungsplan ist seit 1966 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan setzt an der Südseite der Henkestraße eine Straßenbegrenzungslinie fest, die der bisherigen Grundstücksgrenze zwischen öffentlicher Erschließungsstraße und privaten Grundstücken entspricht.

Diese bislang privaten Flächen, die für den verbreiterten Geh- und Radweg benötigt werden, sind im Bebauungsplan derzeit nicht als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Betroffen sind vor dem Wredeheim ca. 268 m², vor dem neuen Hörsaalgebäude der FAU ca. 233 m². Um den ausgebauten Geh- und Radweg rechtskonform öffentlich widmen zu können, ist ein bebauungsplanabweichender Beschluss erforderlich. [Anlage 2: Ausschnitt aus Bebauungsplan Nr. 303 mit Darstellung der betroffenen Flächen]

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gegenstand der vorliegenden Beschlussvorlage ist ein bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB über die Erschließungsanlage für den südlichen Bereich der Henkestraße zwischen dem Langemarckplatz und der Einmündung in die Walter-Flex-Straße.

§125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB:

„Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar [siehe A] sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben [siehe B] oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.“ [siehe C]

[A] Grundzüge der Planung:

Die Abweichung ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar, denn es erfolgt keine wesentliche Änderung des Bebauungsplans. Lediglich der Geh- und der Radweg werden geringfügig nach Süden verbreitert, so dass ausreichender Raum für die künftig größere Anzahl an Zufußgehenden und Radfahrenden zur Verfügung steht und verkehrssicher abgewickelt werden kann.

[B] Die Erschließungsanlagen *bleiben hinter den Festsetzungen zurück:*

Hier nicht einschlägig.

[C] Keine Mehrbelastung der Erschließungsbeitragspflichtigen / Beeinträchtigung der Grundstücke:

Es werden keine Erschließungsbeiträge erhoben, da der auslösende Vorhabenträger für den östlichen Bereich (Freistaat Bayern) der Grundstücksübertragung an die Stadt Erlangen zugestimmt hat und in diesem Bereich (Henkestr. 42) den verbreiterten Geh- und Radweg selbst plant und herstellt, da mit für

die Umsetzung der Baumaßnahme sowieso in den bestehenden Gehwegbereich eingegriffen werden muss. Im westlichen Bereich wird die Stadt selbst den geplanten Ausbau vornehmen. Für den Ausbau im westlichen Bereich (Julius-Wrede-Wohnheim und Mensa) wurden bereits Gespräche geführt. Die Flächenabtretung an die Stadt wurde vom Studierendenwerk in Aussicht gestellt. Den Ausbau übernimmt anschließend die Stadt selbst. Für die Vergrößerung der Straßenverkehrsfläche werden keine Straßenverkehrsbeiträge von den Anrainern erhoben.

Die geplante Verbreiterung des Geh- sowie des Radwegs und der dafür notwendige bebauungsplanabweichende Beschluss erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt Erlangen und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg / Freistaat Bayern sowie dem Studierendenwerk. Die FAU wird ebenfalls eingebunden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der breitere Ausbau des Geh- sowie des Radwegs überplant die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinie. Die künftig öffentliche Straßenverkehrsfläche dehnt sich um etwa 2,50 – 4,00 m weiter nach Süden aus (in der Aufweitung bis 5,40 m), in die nach Bebauungsplan bislang privaten Grundstücke des Freistaates bzw. des Studierendenwerks. Entsprechende Vorgespräche wurden bereits geführt.

Im Bereich des neuen Hörsaalgebäudes der FAU Henkestr. 42 übernimmt der Freistaat im Zuge der Bauarbeiten zum Neubau den veränderten Ausbau, so dass keine Erschließungsbeiträge anfallen. Die Verwaltung prüft, wo die wegfallenden Stellplätze beim Studierendenwohnheim untergebracht werden können. Über das Ergebnis wird die Verwaltung voraussichtlich im Juni 2026 informieren.

[Anlagen 3 und 4: Ausbauplanung des Geh- und Radwegs]

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Durch die geplante Verbreiterung des Geh- und Radwegs muss auf einer Breite von ca. 2,50 m bzw. 3,00 m in die südlich angrenzenden Grundstücke eingegriffen werden. Dazu müssen wenige unversiegelte Flächen in Anspruch genommen und voraussichtlich zwei Bäume gefällt werden. Dies stellt eine negative Wirkung für den Klimaschutz dar. Der Eingriff in begrünte, derzeit unversiegelte Flächen ist minimal, denn die Flächen sind bereits größtenteils durch bestehende Stellplätze versiegelt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

Für den Bebauungsplanabweichenden Beschluss werden keine Haushaltsmittel benötigt.

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Erschließungsanlagen an der Südseite der Henkestraße zwischen dem Langemarckplatz und der Einmündung in die Walter-Flex-Straße können auf der Grundlage des § 125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB planabweichend hergestellt werden. Die Erschließungsanlagen sind damit rechtmäßig i. S. d. § 125 BauGB hergestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 19

611/247/2025/1

Bebauungsplan Nr. 475 der Stadt Erlangen - Nordwestlich des Lorlebergplatzes - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der im Stadtrat am 26.04.2018 vorgestellte Masterplan des Uniklinikums beinhaltet umfangreiche Baumaßnahmen im Bereich der Innenstadt. Diese geplanten Baumaßnahmen des Uniklinikums sind zum Teil nicht mit dem bestehenden Bauplanungsrecht vereinbar. Wie im UVPA am 25.09.2018 dargelegt und einstimmig beschlossen, besteht hinsichtlich der Umsetzung der Uni-Masterplanung insbesondere in drei Gebieten ein Planungsbedürfnis, unter anderem im Gebiet nordwestlich des Lorlebergplatzes. Die Festsetzungen des bestehenden rechtsverbindlichen Baulinienplans Nr. 58 entsprechen weder dem aktuellen Bestand, noch den künftigen Entwicklungszielen des Uniklinikums sowie der Stadt Erlangen.

Bürgerentscheid am 29.06.2025:

Die Frage des Bürgerentscheids lautete: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen für das Gebiet, welches durch Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und Östliche Stadtmauerstraße begrenzt wird, alle zulässigen Mittel im eigenen Wirkungskreis einsetzt, um die noch vorhandene Wohnbebauung zu sichern und zu stärken, indem dort, wo bisher nur Wohnnutzung genehmigt wurde, auch in Zukunft nur Wohnnutzung zulässig sein soll?“

Der Bürgerentscheid wurde mit 51,7 % der Wählendenstimmen bejaht. Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist bindend.

Damit setzt sich die Stadt das Ziel, die heute im Gebiet vorhandene Wohnbebauung zu sichern. Dies betrifft auch die vorhandenen Wohnheime, die nach dem Masterplan des Uniklinikums künftig in Einrichtungen für das Klinikum oder der medizinischen Fakultät umgewandelt werden sollten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll eine nachhaltige städtebauliche Weiterentwicklung und Ordnung gewährleisten. Die vorliegende Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.01.2019 ist erforderlich, damit bestehende Wohnnutzungen, insbesondere die im Gebiet vorhandenen Wohnheime für Mitarbeitende des Uniklinikums und für Studierende, stärker berücksichtigt und bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Das Angebot günstiger Wohnmöglichkeiten für das Pflegepersonal in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz kann aus städtischer Sicht durchaus sinnvoll sein. Dies kann die Attraktivität von Klinikumsarbeitsplätzen für Beschäftigte fördern. Arbeitsplatznahe Wohnmöglichkeiten tragen außerdem zur Reduzierung von Verkehrsströmen bei. Darüber hinaus soll eine vielfältige Nutzungsmischung in den Stadtquartieren erhalten bleiben.

Das Uniklinikum wurde über die vorliegende Änderung des Aufstellungsbeschlusses informiert.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flst.Nrn. 1105, 1105/2, 1106/3, 1106, 1107, 1107/2, 1107/3, 1107/4, 1107/5, 1107/6, 1107/7, 1107/8, 1107/9, 1107/10, 1107/11, 1107/13, 1107/16, 1107/17, 1107/18, 1104/2, 1100, 1100/2, 1100/3, 1100/4, 1100/6, 1100/12, 1100/13, 1101, 1101/6, 1101/7, 1102, 1103, 1103/2, 1103/5, 1104, 1104/3, 1104/4, 1104/5, 1104/6 und 1104/9, Gemarkung Erlangen. Er hat eine Größe von ca. 5,25 ha. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt und zum Aufstellungsbeschluss von 2019 unverändert.

c) Planungsrechtliche Grundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet weitgehend als Sonderbaufläche Universität dargestellt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes (entlang der Hindenburgstraße) ist eine gemischte Baufläche dargestellt; im Bereich Bismarckstr. / Lorlebergplatz ist eine Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 475 steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der rechtsverbindliche Baulinienplan Nr. 58 aus dem Jahr 1940 sowie der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 306 B aus dem Jahr 2016 werden durch den Bebauungsplan Nr. 475 überplant.

d) Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind u.a. folgende Rahmenbedingungen und zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen:

- Denkmalschutz: zahlreiche Einzeldenkmäler sowie das Denkmalensemble "Bismarckstraße/Lorlebergplatz/Östliche Universitätsstraße" und ggf. Bodendenkmäler
- Förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet "Erlanger Neustadt und Teile des Quartiers Lorlebergplatz"
- Verkehr: Abwicklung der verkehrlichen Erschließung der Kliniknutzungen (Anlieferverkehr, Mitarbeiter, Patienten) sowie Prüfung der Unterbringung des ruhenden Verkehrs, in Verbindung mit dem in Erarbeitung befindlichen Verkehrsentwicklungsplan
- Sicherung der umweltrelevanten Belange, insbesondere hinsichtlich der schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen, Patienten) als auch im Hinblick auf den vom Klinikum verursachten Verkehrslärm und Gewerbelärm
- Sicherung der bestehenden Wohnheime als arbeitsplatznahe Wohnmöglichkeiten für Beschäftigte des Uniklinikums sowie für Studierende
- Grünordnung: Erhalt und Weiterentwicklung des vorhandenen Baumbestandes und sonstiger vorhandenen Grünstrukturen

e) Städtebauliche Ziele

Art der baulichen Nutzung:

Der seit 1940 rechtsverbindliche Baulinienplan Nr. 58 ist zum Teil überholt. Die Festsetzung als „reines Wohngebiet“ ist rechtlich nicht bindend, denn bis 1962 waren Festsetzungen zur Art der Nutzung in Bebauungsplänen rechtlich nicht möglich.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 306 B enthält lediglich Festsetzungen zu Vergnügungsstätten. Dieser reicht somit nicht aus, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung umfassend zu regeln.

Die heute im Plangebiet vorherrschende Nutzung durch das Uniklinikum soll auch in Zukunft bestehen bleiben und weiterentwickelt werden. Bestehende Klinik-, Labor- und Forschungseinrichtungen in diesem Gebiet sollen umstrukturiert und in Neubauten untergebracht werden.

Entlang der Hindenburgstraße soll die vorhandene Mischnutzung bestehen bleiben.

Ebenso soll im Bereich Bismarckstraße / Lorlebergplatz die bestehende Wohnnutzung beibehalten werden.

Es ist das Ziel, im Bereich der Östlichen Stadtmauerstraße die vorhandenen Wohnheime für Mitarbeitende des Uniklinikums Erlangen bzw. für Studierende zu erhalten und bauplanungsrechtlich zu sichern. Das geplante Sondergebiet Universität wird dort entsprechende Festsetzungen bezüglich der Wohnheimnutzung erhalten.

Weitere Aspekte:

Die heutige Bebauung überschreitet die laut Baulinienplan Nr. 58 festgesetzten rückwärtigen Baugrenzen. Großzügige Grünflächen in den Blockinnenbereichen sind nicht mehr vorhanden.

Im Bebauungsplan Nr. 475 soll deshalb die Bebaubarkeit der Blockinnenbereiche neu geordnet werden:

Einerseits sollen städtebaulich verträgliche Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Nutzungen möglich sein, andererseits sollen unbebaubare, begrünte Freiflächen gesichert werden, sowohl im Blockinnenbereich als auch im Bereich von Vorgärten.

Diesbezüglich kann auch die Neuordnung des ruhenden Verkehrs eine zentrale Rolle spielen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 475 - Nordwestlich des Lorlebergplatzes - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses von 2019 zum Bebauungsplans Nr. 475 - Nordwestlich des Lorlebergplatzes - für das Gebiet zwischen Hindenburgstraße, Bismarckstraße, Lorlebergplatz, Universitätsstraße und Östliche Stadtmauerstraße nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planvorentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtplanung und Mobilität veröffentlicht wird.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gleichzeitig mit der Veröffentlichung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert werden.

d) Anfrage der Erlanger Linken vom 28.07.2025 zum Stand der Umsetzung des Bürgerentscheids vom 29.06. (siehe Anlage 3)

Die Erlanger Linke bat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist der Zeitplan, in dem die Verwaltung einen Vorschlag für die Umsetzung des sich beim Bürgerentscheid „Wohnraum erhalten“ ausgedrückten Willens der Erlangerinnen und Erlanger erarbeitet?
2. Hat die Arbeit daran bereits begonnen?
3. Welche Teile der Verwaltung sind damit beauftragt?

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 475 mit dem Gebiet des Bürgerentscheids übereinstimmt, kann das Ergebnis des Bürgerentscheids durch die Änderung des Aufstellungsbeschlusses verfolgt werden. Hierbei werden die städtebaulichen Ziele entsprechend dem Ergebnis des Bürgerentscheids angepasst.

Diese Vorgehensweise wurde der Erlanger Linken in einem Gespräch am 23.10.2025 erläutert und der Änderungsbeschluss für Anfang des Jahres 2026 anvisiert.

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens und die entsprechende Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist das Amt für Stadtplanung und Mobilität zuständig.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thurek gibt zu Protokoll, dass die CSU-Fraktion im Erlanger Stadtrat den Ausgang dieses Bürgerentscheides respektiert und daher dieser Vorlage auch zustimmen wird, wenn nachfolgender Protokollvermerk hinzugefügt wird:

Die Verwaltung zeigt im Verfahren auf, wie die Belange des Bürgerentscheides mit den Belangen des Uni-Masterplans und dem damit verbundenen zukünftigen Entwicklungspotential in Einklang gebracht werden können.

Der Aufnahme des Protokollvermerks wird zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für das Gebiet zwischen Hindenburgstraße, Bismarckstraße, Lorlebergplatz, Universitätsstraße und Östliche Stadtmauerstraße soll der 2019 gefasste Aufstellungsbeschluss geändert und konkretisiert werden. Der bisherige Aufstellungsbeschluss wird damit vollständig ersetzt. Die Abgrenzung des Gebietes bleibt unverändert (siehe Anlage 1).
Für das o.g. Gebiet ist ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.
2. Die Anfrage der Erlanger Linken zum Stand der Umsetzung des Bürgerentscheids vom 29.06. ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 20

VI/256/2024

Neufassung Zweckvereinbarung VAG Rad

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach haben mit der Stadt Nürnberg eine Zweckvereinbarung geschlossen, mit der der Stadt Nürnberg die Aufgabe übertragen wurde, auf ihren Stadtgebieten ein Fahrradverleihsystem zu errichten. Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Mittelfranken am 19.01.2023 genehmigt und am 26.01.2023 im Mittelfränkischen Amtsblatt 02/2023 bekannt gemacht. Der entsprechende vorangegangene Stadtratsbeschluss erfolgte unter Vorgangsnummer VI/159/2022.

Im Zuge der Umsetzung der Zweckvereinbarung haben sich sowohl hinsichtlich der Aufgabe, deren steuerlicher Behandlung sowie der Kündigungsfristen Anpassungsbedarfe ergeben, weshalb die Zweckvereinbarung in der als Anlage beigefügten Form neu gefasst werden soll.

Die Städte Nürnberg, Fürth und Schwabach haben der Neufassung bereits zugestimmt.

- Stadt Nürnberg: Beschluss im Verkehrsausschuss am 11.07.2024
- Stadt Fürth: Beschluss im Stadtrat am 25.09.2024
- Stadt Schwabach: Beschluss im Stadtrat am 28.06.2024

Die Maßnahme verbessert das ÖPNV-Angebot im gesamten Stadtgebiet der Stadt Erlangen wesentlich und ist somit geeignet, mittelfristig eine nennenswerte Anzahl von Fahrten mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) durch sowohl Leihradfahrten als auch Leihradfahrten in Kombination mit der Nutzung weiterer ÖPNV-Angebote zu ersetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat soll die aktualisierte Zweckvereinbarung durch OB, Dr. Janik, unterzeichnet und wirksam werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Notwendigkeit zur Änderung der Zweckvereinbarung beruht zunächst auf umsatzsteuerrechtlichen Gründen.

Die Parteien sind einvernehmlich davon ausgegangen, dass es sich bei der Zweckvereinbarung über ein öffentliches Fahrradverleihsystem um eine Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge handelt und diese Zusammenarbeit nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Mit der Änderung der Zweckvereinbarung soll dies noch einmal klargestellt werden.

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Nach Art 1 Abs. 3 BayÖPNVG, § 8 Abs. 2 PBefG zählen zum öffentlichen Personennahverkehr auch Individualverkehre mit Taxen oder Mietwagen, soweit sie den Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten. Auch wenn das Fahrrad als umweltverträgliches ressourcenschonendes Fortbewegungsmittel im bayerischen BayÖPNVG nicht explizit erwähnt ist, stellt das Angebot eines Verleihsystems in der multimodalen Wegeketten eine ideale Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr dar.

Die Städte nehmen diese Ergänzung des ÖPNV im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den öffentlichen Verkehr als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO wahr und übertragen der Stadt Nürnberg entsprechend den Regelungen in § 8 PBefG und Art. 8 BayÖPNVG in Parallelität zu den Regelungen über den interkommunalen Busverkehr die „Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung des ÖPNV um ein öffentliches Fahrradverleihsystem“.

Zur Klarstellung wurde eine Umsatzsteuerklausel aufgenommen, wonach alle Parteien davon ausgehen, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Fällt diese aber aufgrund einer nicht mehr anzugreifenden Entscheidung der Finanzbehörden doch an, muss die Umsatzsteuer von den übertragenden Städten getragen werden.

Schließlich wurden die Kündigungsfristen mit den vertraglichen Fristen mit dem gegenwärtigen Betreiber und den dortigen Verlängerungsoptionen synchronisiert, damit im Falle einer Kündigung durch eine Nachbargemeinde genug Zeit bleibt, die Verträge mit dem Betreiber entsprechend nicht zu verlängern.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Zweckvereinbarung über die Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung des ÖPNV um ein öffentliches Fahrradverleihsystem in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach (VAG Rad) und dessen Abschluss zu.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 21

017/2026/ödp-A/001

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 26.02.2026: Keine Aussperrung der Erlanger Schwimmfreunde in den Sommermonaten aus der Hannah-Stockbauer-Halle

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Jarosch begründet die Dringlichkeit des Antrages.

Herr Bürgermeister Volleth spricht formal gegen die Dringlichkeit. Inhaltlich ist der Antrag „bereits auf dem Weg“. Allerdings benötigt die Erledigung noch Zeit. Es ist beabsichtigt den Antrag inhaltlich positiv zu behandeln.

Es wird eine Behandlung im März 2026 vorgeschlagen. Entweder in der Sitzung des SportA oder in der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 26. März 2026.

Herr Stadtrat Jarosch ist als Antragsteller mit diesem Vorgehen einverstanden.

TOP 21.1

018/2026/A-inter/002

Antrag zur Stadtratssitzung am 26.02.2026: Freiwilligen Zugang zu Integrationskursen weiterführen

Protokollvermerk:

Der gemeinsame Fraktionsantrag Nr. 018/2026 wird mit 48 gegen 0 Stimmen einstimmig angenommen und soll entsprechend umgesetzt und erledigt werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 22

Anfragen

Anfragen

1. Herr Stadtrat Hüttner berichtet von einer Parkplatzsperre in der „Oberen Karlstraße“. Dies hat wohl den Hintergrund von Dreharbeiten zum „Tatort“. Wieso können hier die Anwohner nicht rechtzeitig informiert werden?
Herr berufsmäßiger Stadtrat Lang erläutert, dass die Meldung bei Dreharbeiten leider sehr kurzfristig erfolgen, da hier auf Wetterverhältnisse und ähnliche Ereignisse kurzfristig reagiert wird.
2. Herr Stadtrat Prof. Dr. Schulze berichtet von einer Pressemitteilung zur Umplanung der Trasse der StUB bei adidas in Herzogenaurach. Hier gibt es angeblich eine Einigung.
Ist das dem Oberbürgermeister der Stadt Erlangen bekannt?
Herr Oberbürgermeister Dr. Janik erläutert, dass der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach heute in nichtöffentlicher Sitzung über dieses Thema zeitgleich berät. Informationen oder Ergebnisse sind daher noch nicht bekannt.
3. Herr Stadtrat Lehrmann stelle eine Nachfrage zur Anfrage von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Schulze.
Was hat diese Änderung für Auswirkungen? Wieso informiert der Zweckverband StUB nicht über diesen Vorgang? Dies überrascht, da bei dienlichen Informationen der Zweckverband StUB schneller informiert.
Herr Oberbürgermeister Dr. Janik erläutert, dass in der Vergangenheit jede Stadtverwaltung auf ihrem eigenen Stadtgebiet selbst Umplanungen vorschlagen konnte und die anderen Städte dies akzeptiert haben. Außer es hat Auswirkungen auf das Gesamtprojekt.
4. Frau Stadträtin Wirth-Hücking stellt ebenfalls eine Nachfrage zur Umplanung der Trasse der StUB. Müssen jetzt Gutachten oder der Planfeststellungsbeschluss neu durchgeführt werden und hat dies Auswirkungen auf die Förderfähigkeit?
Herr Oberbürgermeister Dr. Janik erläutert, dass es keine Auswirkungen auf den Planfeststellungsbeschluss hat, da dieser erst in Aufstellung ist. Die weiteren Fragen werden nach Kenntnis beantwortet.
5. Herr Stadtrat Sauerer stellt eine Anfrage zur Erstaufnahmeeinrichtung in der Henri-Dunant-Straße. Konkret geht es um eine Anfrage einer Bürgerin vom 04. September 2025. Wie ist hier der Sachstand?
Herr berufsmäßiger Stadtrat Rosner erklärt, dass die Anfrage von der zuständigen Stelle beantwortet wurde. Wohl für die Antragstellerin nicht zufriedenstellend. Dies wurde zum Anlass genommen diese Anfrage in der nächsten Woche erneut zu beantworten.
Zum Thema der Sekundärmigration ist der Stadt Erlangen nichts bekannt.
OBM Dr. Janik ergänzt, dass dies bislang kein Thema ist, das bei der Stadt Erlangen angekommen ist. Auch bei einer Konferenz der Innenminister wurde zu diesem Thema nicht berichtet.
6. Frau Stadträtin Aßmus fragt nach, ob die Eröffnungsfeier des CUBIC nun stattfindet. Hier gibt es Irritationen. Frau berufsmäßige Stadträtin Steinert-Neuwirth erläutert, dass die Eröffnungsfeier mit geladenen Gästen wie geplant stattfinden wird.
Allerdings wird der Betrieb danach (aufgrund des bekannten Wasserschadens) nicht sofort aufgenommen werden können.
7. Frau Stadträtin Heuer fragt bezüglich der Anfrage „Poesie-Preis“ nach und fragt nach, ob OBM Dr. Janik den Preis für sinnvoll und wichtig erachtet und sich die Stadt Erlangen um eine erneue Ausrichtung bemühen soll.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik stellt klar, dass für ihn der Preis bzw. die Verleihung in Erlangen eine hohe Priorität hat, allerdings steht er auch hinter der nun getroffenen Entscheidung.

8. Frau Stadträtin Otter fragt nach der Erledigung bzw. Behandlung des Antrages Nr. 215/2025 der AfD. Es handelt sich hierbei um einen Antrag zu Handwerkerparkplätzen. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik verweist auf das Ratsinformationssystem. Über eine Behandlung ist ihm nichts bekannt.

TOP 22.1

Anfrage der Grünen Liste-Fraktion: Erlanger Poesie-Preis für Literatur als Übersetzung

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Frau berufsmäßige Stadträtin Steinert-Neuwirth beantwortet die vorliegende Anfrage der Grünen Liste-Fraktion wie folgt:

Im Jahr 2025 erfolgte keine Preisverleihung, da dies aufgrund der HH-Situation nicht möglich war. Der Erlanger Stadtrat hat dies im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zunächst ausgesetzt.

Es ist offen wann die nächste Preisverleihung stattfinden wird. Auch die Übersetzer:innenwerkstatt ist davon betroffen. Grundsätzlich ist dies eine Sache des künftigen Budgets. Auch der Erlanger Kulturpreis (10.000 Euro) ist davon betroffen.

Sitzungsende

am 26.02.2026, 17:25 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: